

neine Kopie

INTEGRATIONSBUREAU
des EPD und EVD

Bern, den 4. Dezember 1975

777.560
776.203 - B/rs

Notiz für Herrn Bundesrat Hürlimann

Kopie: Amt für Umweltschutz
Amt für Wissenschaft und Forschung
Pressedienst EDI
Schweiz. Mission bei den EG, Brüssel
J, L, Md, Ul, Kl
MCH, BOU, DS

Besuch Scarascia Mugnozza

Wir haben die Ehre, Ihnen Ihrem Wunsch entsprechend die folgenden Angaben im Hinblick auf eine mündliche Orientierung des Bundesrates zu überreichen:

1. Während die EG in einer ersten Phase mangels Rechtsgrundlage Umweltschutznormen nur unter dem Titel der Harmonisierung bestehender, von Staat zu Staat verschiedener Gesetzesbestimmungen, d.h. als Beseitigung von Handelshemmnissen und Wettbewerbsverzerrungen, aufzustellen vermochte, hat der Pariser Gipfel von 1972 den Art. 2 des Römer Vertrages ("Hebung der Lebenshaltung") extensiv interpretiert und die Gemeinschaft ermächtigt, auf Grund der Entwicklungsklausel (Art. 235 EWGV) positive Vorschriften gegen die Umweltschädigung und -ausbeutung für 250 Millionen Europäer aufzustellen. Hierbei gilt der Grundsatz "Pollueur - Payeur". Diese gesetzgeberische Arbeit wird durch ein beachtliches Forschungsprogramm ergänzt.
2. Die Schweiz hat ein doppeltes Interesse, ihre Umweltschutzbestimmungen mit jenen der Gemeinschaft zu koordinieren:

- 2 -

- a) Wir möchten verhindern, dass der durch den Zollabbau erreichte Warenfreiverkehr auf Grund unterschiedlicher Umweltschutznormen wieder gehemmt und damit die Wettbewerbslage verzerrt wird;
 - b) Wir möchten durch eine Koordinierung der Forschung eine Verteilung der beträchtlichen diesbezüglichen Lasten erreichen und zugleich Doppelspurigkeiten vermeiden.
3. Um dies zu erreichen, beabsichtigen wir in zwei Schritten vorzugehen:
- a) Herstellung eines institutionalisierten gegenseitigen Informationsaustausches über Forschungsergebnisse (und damit mittelbar über die zu erwartenden Normen);
 - b) Teilnahme der Schweiz an ausgewählten Forschungsvorhaben der EG auf der Grundlage der sog. "konzertierten Aktion", bei welcher jeder Vertragspartner nach Massgabe seiner wissenschaftlichen Kapazität und unter Bezahlung seiner eigenen Kosten an koordinierten Forschungsunternehmen teilnimmt. Es sollte möglich sein, dies mit den COST-Krediten zu bezahlen.
4. Zweck des Besuches von Scarascia Mugnozza ist nun, den ersten Schritt durch einen Briefwechsel (s. Beilage) zu besiegeln. Wenn er selber nach Bern kommt, um dieses Dokument zu unterzeichnen, so vermutlich deshalb, weil er urbi et orbi beweisen möchte, dass die Gemeinschaft in Sachen Umweltschutz nicht nur über die Befugnis der Legiferierung, sondern auch über die Staatsvertragskompetenz verfügt. Es ist dies ein EG-internes Problem, das uns nicht zu berühren braucht.
5. Carlo Scarascia Mugnozza, geb. 1920 in Rom, Dr. iur und Advokat, wurde 1953 als christlichdemokratischer Politiker in die italienische

- 3 -

Abgeordnetenversammlung gewählt. 1958-62 war er stellvertretender Fraktionspräsident, 10 Jahre Mitglied des parlamentarischen Landwirtschaftsausschusses. 1962-63 wurde er Staatssekretär für Erziehung, 1963 Staatssekretär im Justizministerium. Seit 1962 war er zudem Mitglied des Europäischen (EG-) Parlaments. 1972 erfolgte seine Wahl zum Mitglied und Vizepräsidenten der EG-Kommission, d.h. der Exekutive der Gemeinschaft. Er ist für Parlamentsfragen, Umweltschutzpolitik (exkl. Forschung), Verbraucherschutz, Verkehr und Information zuständig. Anrede: Monsieur le Präsident. Protokollarischer Status: wie ein Regierungsmitglied.

6. In der Beilage erhalten Sie den von unserem Büro vor einem Jahr verfassten Synthesebericht 2/74, dem Sie die Grundlagen der EG-Umweltschutzpolitik entnehmen können. Das genaue Besuchsprogramm, die Sprechunterlagen und die Tischrede werden wir Ihnen im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz und der Mission in Brüssel im Verlauf der nächsten Woche zukommen lassen.

INTEGRATIONSBUREAU EPD/EVD

(Franz Blankart)

Beilagen erwähnt